

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D83C**

BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTTEIL: KLOSTERTOR

PLANBEZIRK: AMSINCKSTRASSE-NORDERSTRASSE-MÜNZPLATZ-REPSOLDSTRASSE-SPALDINGSTRASSE

LP4

GEÄNDERTER TEIL DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D83/51

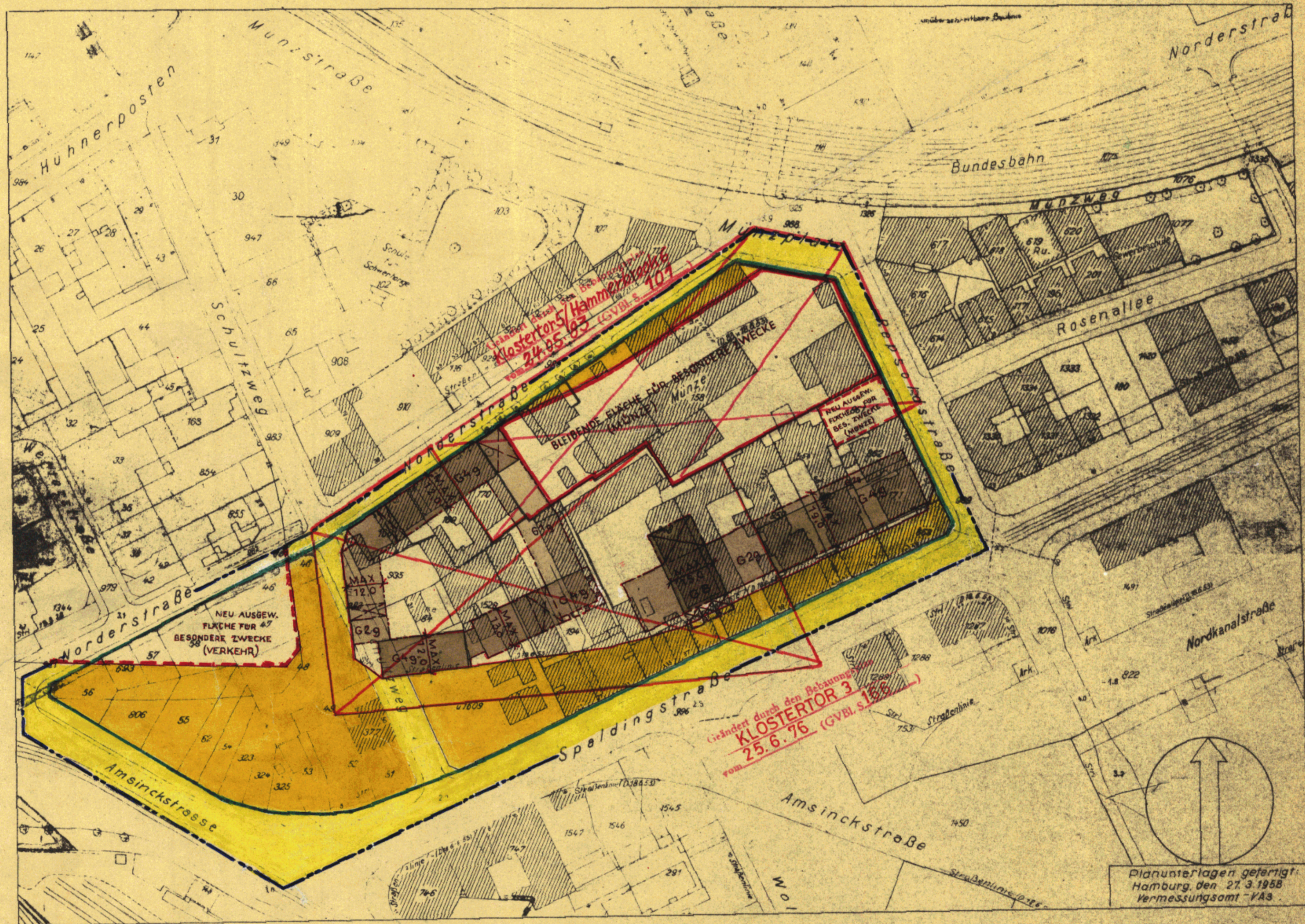
- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | | |
|--|--------------------------|---|
| | Wohngebiet | gemäß Baupolizeiverordnung
vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Auskragungen | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Einstellplätze | mit Zusatz Gem-
Gemeinschaftsanlagen
gemäß § 10 der
Reichsgaragenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |



Planunterlagen gefertigt:
Hamburg, den 27.3.1958
Vermessungsamt - VAS

Die Übereinstimmung mit dem
Original-Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 24. MAI 1960
L. J. J. J.
Tech. Inspektor

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde _____
Landesplanungsamt _____ Tiefbauamt _____

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt _____
Stadtplanungsabteilung _____

Festgestellt durch Gesetz vom 9. MAI 1960
(GVBl. 1960, Seite 319)
In Kraft getreten am 18. MAI 1960

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Durchführungsplan D 83 C

- geänderter Teil des Durchführungsplans D 83/51 -

Erläuterungen

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Klostertor
Planbezirk Amsinckstraße - Norderstraße - Münzplatz -
Repsoldstraße - Spaldingstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Für die Baustufe G8 gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 2.31 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,
- 2.32 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
- 2.33 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g) 13,0 m,
- 2.34 für die achtgeschossigen Geschäftshäuser (G8) 25,0 m.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragungen in den öffentlichen Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaute öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Sämtliche Flurstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 1. JUNI 1960

Haan
Technischer Inspektor